

**Ausgabe Nr. 07/2003
vom 24. Juli 2003**

INHALT

	Seite
Festlegung der Semestertermine für das Wintersemester 2004/2005 und das Sommersemester 2005 <i>(Präsidiumsbeschluss in der 15. Sitzung am 26.05.2003)</i>	227
Ordnung des Instituts für Informatik der Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss in der 16. Sitzung am 26.06.2003)</i>	228
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang "Materialwissenschaften" im Fachbereich Physik an der Universität Osnabrück <i>(Erlass des Nds. MWK vom 20.06.2003 - Az. 21.3 - 745 09-98)</i>	234
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang "Integrated Assessment" im Fachbereich Mathematik / Informatik an der Universität Osnabrück <i>(Erlass des Nds. MWK vom 20.06.2003 - Az. 21.3 - 745 09-97)</i>	238
Vereinbarung über interuniversitäre Kooperation zwischen der Université Mohamed Premier, Oujda, Faculté des lettres et des sciences humaines und der Universität Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft	242
Vereinbarung über die Durchführung eines Promotionsverfahrens unter gemeinschaftlicher Betreuung durch die Universitäten Paris I Panthéon-Sorbonne und Osnabrück	245

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück

Festlegung der Semestertermine für das Wintersemester 2004/2005 und das Sommersemester 2005

Wintersemester 2004/2005	15 Wochen	Schulferien
Semesterbeginn	Fr 01.10.2004	11.10.2004 bis 23.10.2004
Beginn der LV	Mo 11.10.2004	
Weihnachtsferien	Sa 17.12.2004 bis Sa 08.01.2005	23.12.2004 bis 07.01.2005
Ende der LV	Sa 12.02.2005	
Semesterende	Do 31.03.2005	
Sommersemester 2005	14 Wochen	Schulferien
Semesterbeginn	Fr 01.04.2005	21.03.2005 bis 02.04.2005 - Osterferien (Ostern 27./28.3.2005)
Beginn der LV	Mo 04.04.2005	
Pfingstferien	Di 17.05.2005 bis Sa 21.05.2005	15. und 16.05.2005 (Pfingsten)
Ende der LV	Sa 16.07.2005	07.07.2005 bis 17.08.2005
Semesterende	Fr 30.09.2005	



ORDNUNG

**des Instituts für Informatik
der Universität Osnabrück**

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 16. Sitzung am 26.06.2003

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	230
§ 2	Ausstattung.....	230
§ 3	Organe des Instituts	230
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit.....	230
§ 5	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen	231
§ 6	Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung	231
§ 7	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung	231
§ 8	Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	232
§ 9	Anwendbarkeit anderer Bestimmungen	232
§ 10	In-Kraft-Treten	232
Anlage 1 - Ausstattung des Instituts		233

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Informatik ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Mathematik/Informatik gemäß § 4 der Vorläufigen Rahmenordnung der Universität Osnabrück.
- (2) Das Institut vertritt das Fachgebiet Informatik in Forschung, Lehre und Weiterbildung.
- (3) Im Institut sind zum Zeitpunkt der Institutsgründung folgende Arbeitsgebiete vertreten:
 - Bioinformatik,
 - Computational Intelligence,
 - Intelligente Systeme,
 - Kombinatorische Optimierung,
 - Multimedia,
 - Neuroinformatik,
 - Verteilte Systeme,

§ 2 Ausstattung

- (1) Die in der Anlage 1 spezifizierte Ausstattung des Instituts mit
 - Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal,
 - Sachmitteln sowie
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss des Präsidiums vom 26.06.2003.
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrates beschließt das Präsidium über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) (§ 4 der Vorl. Rahmenordnung i.V.m. § 82 Absatz 4 NHG a.F)

§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
 - c) ein Mitglied des technischen und Verwaltungsdienstes und
 - d) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- (2) Die Mitglieder zu a) bis c) werden jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. Das Mitglied zu d) wird durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. Wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit des Instituts verbunden sind. Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum 1. April. Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. 03. 2005.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

§ 5 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidium zu.
- (4) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet wird.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.
- (6) Die weiteren dem Institut zugeordneten Angehörigen der Hochschullehrergruppe sowie die Angehörigen der anderen Statusgruppen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

§ 6 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) wird aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) vom Vorstand gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) in der Reihenfolge des Dienalters.

§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie wirkt darauf hin, dass die dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Fachvorgesetzten oder zum Fachvorgesetzten bleibt davon unberührt. Die geschäftsführende Leitung entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplanes (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschluss des Präsidiums) über den Einsatz der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet das Dekanat und die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 8 Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und nur begründet ablehnen darf.
- (3) Darüber hinaus hat der Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 9 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

Die Regelungen der Vorläufigen Allgemeiner Geschäftsordnung der Universität Osnabrück vom 01. 08. 1998 finden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass im Falle von Stimmgleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung bei Beschlüssen des Vorstands den Ausschlag gibt (§ 1 der Vorläufigen Rahmenordnung i.V.m. § 111 Absatz 6 Satz 4 NHG i.d.F.d. Bek. v. 24. März 1998)

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt nach Beschluss des Präsidiums vom 26.06.2003 am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Ausstattung des Instituts für Informatik

Haushaltsrechtlich werden dem Institut folgende Stellen zugeordnet:

1	C4	Professur "Angewandte Informatik"
1	BAT IIa/NwF	wiss. Mitarbeiter
1	C4	Professur "Praktische Informatik"
2	BAT IIa/NwF	wiss. Mitarbeiter
1	BAT IIa/NwF	wiss. Mitarbeiter "Theoretische Informatik" (z.Z. für W 1 Juniorprofessur „Kombinatorische Optimierung“)
1	C4	Professur "Wissensbasierte Systeme"
1	BAT IIa/NwF	wiss. Mitarbeiter
1	C3	Professur "Technische Informatik"
1	BAT IIa/NwF	wiss. Mitarbeiter "Technische Informatik"
1	A13	Akademischer Rat
1	BAT IIa	Datenverarbeitungsdienst (nichtwiss. Dienst)
1	BAT VIb	Verwaltungsdienst (nichtwiss. Dienst)

Korporationsrechtlich werden dem Institut folgende Personen zugeordnet:

1	C3	Prof. Dr. Volker Sperschneider, Professur "Theoretische Informatik" (haushaltsrechtlich im Institut für Kognitionswissenschaft)
1	BAT Ia	Dr. Barbara Hammer, Leiterin Forschernachwuchsgruppe "Lernen mit neuronalen Methoden - LNM"
1	BAT IIa	Marc Strickert, wiss. Mitarbeiter "Arbeitsgruppe Lernen mit neuronalen Methoden - LNM"
1	BAT IIa	Kai Gersmann, wiss. Mitarbeiter "Arbeitsgruppe Lernen mit neuronalen Methoden - LNM"

Laufende Haushaltsmittel werden zunächst weiterhin über den Fachbereich Mathematik/Informatik dem Institut zugewiesen.

Die Unterbringung des Instituts erfolgt in den für die Lehrinheit Informatik vorgesehenen Räumen im AVZ.

Das vom Fachbereich Mathematik/Informatik für die Lehrinheit Informatik beschaffte Inventar wird vom Institut für Informatik übernommen.



ORDNUNG

**über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Master-Studiengang "Materialwissenschaften"
im Fachbereich Physik
an der Universität Osnabrück**

Beschluss des Senats in der 71. Sitzung am 12.06.2002
Erlass des Nds. MWK vom 20.06.2003 - Az. 21.3 - 745 09-98 -

INHALT:

§ 1	Studienbeginn; Zugang zum Master-Studiengang	236
§ 2	Zulassungszahl.....	236
§ 3	Zulassungsausschuss	236
§ 4	Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmebedingungen.....	236
§ 5	In-Kraft-Treten	237

§ 1 Studienbeginn; Zugang zum Master-Studiengang

- (1) Das Studium wird im Wintersemester aufgenommen.
- (2) Ein Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss, mit allen dazugehörigen Unterlagen, bis zum 15. Juli eines jeden Jahres gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- (3) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 2 Zulassungszahl

Für den Master-Studiengang "Materialwissenschaften" wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 20 pro Jahr festgelegt.

§ 3 Zulassungsausschuss

Die für den Studiengang zuständige Studienkommission wählt einen Zulassungsausschuss für den Master-Studiengang, dem außer der Studiendekanin als Vorsitzende bzw. dem Studiendekan als Vorsitzender zwei weitere Lehrende und eine Studentin bzw. ein Student (möglichst aus dem Master-Studiengang) angehören. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmebedingungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Master-Studiengang "Materialwissenschaften" ist die bestandene und mit dem ECTS-Grad C (good) oder besser bewertete Bachelorprüfung in einem Bachelor-Studiengang in "Materialwissenschaften", in einem Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit der Fächerkombination Physik/Chemie oder Chemie/Physik oder eine gleichwertige Qualifikation.
- (2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit in Bezug auf das angestrebte Studienziel und die Festsetzung eines gleichwertigen ECTS-Grades trifft der für den Master-Studiengang "Materialwissenschaften" zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an den Zulassungsausschuss übertragen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Eignung und Motivation zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Materialwissenschaften nachweisen. Dieser Nachweis kann erfolgen durch
 - die besondere Forschungsnähe, Aktualität oder Qualität der Bachelorarbeit,
 - Forschungstätigkeit (Praktika in Forschungsinstitutionen, Mitarbeit als Forschungsstudent(in) in größeren Forschungsverbänden wie Graduiertenkollegs oder Sonderforschungsbereichen),
 - andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen, Teilnahme an 'Jugend forscht' o. ä.),
 - eine schriftliche Bewerbung, in der Eignung und Motivation für den Master-Studiengang dargelegt wird.

Der Zulassungsausschuss kann verlangen, dass Eignung und Motivation in einem Bewerbungsgespräch näher erläutert werden.

- (4) Der Zulassungsausschuss legt eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber fest, wobei die Durchschnittsnote, Eignung und Motivation für den Studiengang die Kriterien bilden. Die jeweils 20 ranghöchsten Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang werden zugelassen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



ORDNUNG

**über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Master-Studiengang "Integrated Assessment"
im Fachbereich Mathematik / Informatik
an der Universität Osnabrück**

Beschluss des Senats in der 79. Sitzung am 16.04.2003
Beschluss des Präsidiums in der 13. Sitzung am 30.04.2003
Erlass des Nds. MWK vom 20.06.2003 - Az. 21.3 - 745 09-97 -

INHALT:

§ 1	Sprachkenntnisse	240
§ 2	Studienbeginn; Zugang zum Master-Studiengang	240
§ 3	Zulassungszahl.....	240
§ 4	Zulassungsausschuss	240
§ 5	Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmebedingungen.....	241
§ 6	In-Kraft-Treten	241

§ 1 Sprachkenntnisse

- (1) Der Zugang für den internationalen Master-Studiengang "Integrated Assessment" an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als erbracht für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch
 - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens 7 Punkten oder
 - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
 - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der zuständigen Studienkommission beauftragte Lehrende.
- (4) Die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück vom 15.01.1992 geforderte Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht abzulegen.

§ 2 Studienbeginn; Zugang zum Master-Studiengang

- (1) Das Studium wird im Wintersemester aufgenommen.
- (2) Ein Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss, mit allen dazugehörigen Unterlagen, bis zum 15. Juli eines jeden Jahres gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- (3) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 3 Zulassungszahl

Für den Master-Studiengang „Integrated Assessment“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber (Zulassungszahl) auf 25 pro Jahr festgelegt.

§ 4 Zulassungsausschuss

Die für den Studiengang zuständige Studienkommission wählt einen Zulassungsausschuss für den Master-Studiengang, dem außer der Studiendekanin als Vorsitzende bzw. dem Studiendekan als Vorsitzender zwei weitere Lehrende und eine Studentin oder ein Student (möglichst aus dem Master-Studiengang) angehören. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmebedingungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Master-Studiengang „Integrated Assessment“ ist die bestandene und mit dem ECTS-Grad C (good) oder besser bewertete Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang „Environmental Science, Ecology, Regional Planning, Regional Economics, Geography, Systems Science, Civil Engineering, Environmental Engineering, Computer Science, Mathematics, Physics“ oder eine gleichwertige Qualifikation.
- (2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit in bezug auf das angestrebte Studienziel und die Festsetzung eines gleichwertigen ECTS-Grades trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Mathematik/Informatik. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an den Zulassungsausschuss übertragen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Eignung und Motivation selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet *Integrated Assessment* nachweisen. Dieser Nachweis kann erfolgen durch
 - die besondere Forschungsnähe, Aktualität und Qualität der Bachelorarbeit, einschließlich eine Liste der Kurs- und Entsprechengrade (mit ECTS gleichwertigen Graden)
 - Forschungstätigkeit (Praktika in Forschungsinstitutionen, Mitarbeit als Forschungsstudentin oder -student in größeren Forschungsverbänden wie Graduiertenkollegs oder Sonderforschungsbereichen),
 - andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen)
 - eine schriftliche Bewerbung, in der Eignung und Motivation für den Master-Studiengang dargelegt wird.Der Zulassungsausschuss kann verlangen, dass Eignung und Motivation in einem Bewerbungsgespräch näher erläutert werden.
- (4) Der Zulassungsausschuss legt eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber fest, wobei die Durchschnittsnote, Eignung und Motivation für den Studiengang die Kriterien bilden. Die jeweils 25 ranghöchsten Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang werden zugelassen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Vereinbarung über interuniversitäre Kooperation

zwischen

**der Université Mohamed Premier, Oujda
Faculté des lettres et des sciences humaines**

und

**der Universität Osnabrück
Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft**

In Erwägung der deutsch-marokkanischen interuniversitären Kooperation und angesichts der Bestrebungen beider Länder, ihre Beziehungen auf dem Gebiet der sprachwissenschaftlichen Forschung weiterzuentwickeln, kommen die Faculté des lettres et des sciences humaines der Université Mohamed Premier, Oujda und der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück überein, entsprechend den im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen auf den Gebieten der Forschung und Lehre zusammenzuarbeiten.

Artikel 1

Jede der beiden Einrichtungen, vertreten durch:

- die Lehr- und Forschungseinheit (U.F.R: DESA et Doctorat) : "Linguistik und Theorien der Sprache", in der Abteilung für französische Sprache und Literatur an der Faculté des Lettres, Université Mohamed Premier, Oujda,
- das Fachgebiet "Allgemeine Sprachwissenschaft" im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück

verpflichtet sich, auf folgende Ziele hinzuarbeiten:

- 1) gemeinsame Forschungsprojekte in vergleichender Sprachwissenschaft durchzuführen (Lernen und Zugang zum Wissen bei Kindern). Diese Kooperation kann sich auch auf weitere Disziplinen ausdehnen, die Gegenstand von Forschung und Lehre in den erwähnten Einrichtungen sind,
- 2) gegebenenfalls Seminare in bezug auf Forschungen in vergleichender Sprachwissenschaft zu organisieren, und zwar sowohl an der Faculté des lettres der Université Mohamed Premier (Oujda) wie an der Universität Osnabrück,

- 3) Informationen und Dokumente bezüglich der Forschung und Lehre innerhalb der jeweiligen Einrichtung miteinander auszutauschen,
- 4) Forschungsarbeiten der beteiligten Forschergruppen gemeinsam zu veröffentlichen.

Artikel 2

Die erwähnten Einrichtungen verpflichten sich – vorbehaltlich der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten und im Einvernehmen mit den Beteiligten – zur Durchführung folgender Maßnahmen, die mit den Forschungen verbunden sind:

- 1) Austausch von Gastwissenschaftlern,
- 2) Forschungspraktika in den Partneereinrichtungen; diese Praktika sind für Promotionsstudenten gedacht, die an den gemeinsamen Projekten mitarbeiten.
- 3) Austausch von Studenten

Artikel 3

Die Zahl und die Auswahl der Dozenten und Studenten, die einen Forschungsaufenthalt oder ein Praktikum durchführen sollen, werden nach Maßgabe der Möglichkeiten der Einrichtungen und der jeweils geltenden Bestimmungen festgelegt.

Artikel 4

Die Zahl der im Rahmen des oben erwähnten Austauschs zuzulassenden Studenten wird jedes Jahr in Absprache der beteiligten Einrichtungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung des jährlichen Programms festgelegt.

Artikel 5

Promotionsstudenten, die an Projekten im Rahmen dieser Vereinbarung mitarbeiten möchten, müssen eine detaillierte Beschreibung ihres Forschungsvorhabens vorlegen. Das Projekt muß von den für die Lehre Verantwortlichen beider Einrichtungen gebilligt werden.

Artikel 6

Die an dieser Vereinbarung beteiligten Parteien können gegebenenfalls Anträge auf Förderung bei Dritten stellen, um die nötigen Mittel für die Durchführung der geplanten Aktivitäten zu erhalten.

Artikel 7

Die Kosten von Feldforschungen in Marokko, die Angehörigen der Universität Oujda im Rahmen des Forschungsprojekts "Schriftkulturelle Ausdrucksformen der Identitätsbildung bei marokkanischen Kindern und Jugendlichen in Marokko" entstehen, werden mit den Mitteln dieses von der Stiftung Volkswagenwerk finanzierten Forschungsprojekts der Universität Osnabrück getragen.

Artikel 8

Ein Abschlußbericht über die Aktivitäten der Forschung und Lehre wird jedes Jahr zum Abschluß des Studienjahres erstellt und den Leitungsgremien der Einrichtungen und den übergeordneten Ministerien vorgelegt.

Artikel 9

Eventuelle Modifikationen dieser Bestimmungen können – nach Absprache zwischen allen beteiligten Parteien – vorgenommen werden.

Artikel 10

Die vorliegende Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem sie von den übergeordneten Gremien beider Seiten gebilligt worden ist. Sie tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung. Sie kann von jeder der beiden Seiten nach einem Vorlauf von 6 Monaten gekündigt werden, nachdem die gemeinsam verabredeten Programme durchgeführt wurden und ohne daß der einen oder der anderen der beteiligten Einrichtungen ein Nachteil entsteht.

Oujda, den... 28 Mai 2003

Der Dekan der Fakultät für Geistes-
und Humanwissenschaften

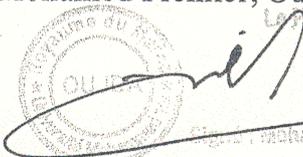


Faculté des Lettres et des Sciences Humaines
UNIVERSITÉ MOHAMED EL FARISSI
Oujda
Signé: Mohamed LAAMIRI

(Prof. Dr. Mohamed Laamiri)

Oujda, den.....

Der Rektor der Université
Mohamed Premier, Oujda



UNIVERSITÉ MOHAMED EL FARISSI
Oujda
Le Président
Signé: Mohamed EL FARISSI

(Prof. Dr. Mohamed El Farissi)

Osnabrück, den... 20 FEB. 2003

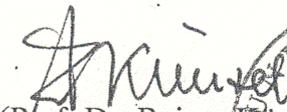
Der Prodekan des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaft



(Prof. Dr. Winfried Woesler)

Osnabrück, den... 20 FEB. 2003

Der Präsident der Universität
Osnabrück




UNIVERSITÄT
OSNABRÜCK
51

(Prof. Dr. Rainer Künzel)

**VEREINBARUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINES PROMOTIONSVERFAHRENS
UNTER
GEMEINSCHAFTLICHER BETREUUNG DURCH DIE
UNIVERSITÄTEN PARIS I PANTHÉON-SORBONNE UND OSNABRÜCK**

In Erwägung der Verordnung des französischen und ausländischer Hochschulen und der Gesetzes- und Verordnungstexte, auf die sie Ministers für Hochschullehre und Forschung vom 18.01.1994 über die Schaffung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens (cotutelle de thèse) französischer Bezug nimmt.

In Erwägung des § 37a der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück vom 8. April 2002

vereinbaren die *Universität Paris I Panthéon-Sorbonne*,
vertreten durch ihren Präsidenten, Prof. Michel Kaplan, einerseits

und der *Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück*,
vertreten durch seinen Dekan, Prof. Dr. Jens-Peter Schneider, andererseits,

die Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens unter den folgenden Bedingungen:

Artikel 1

Auf gemeinsamen Vorschlag je eines Professors beider vertragsschließenden Universitäten kann ein Bewerber zum gemeinsamen Promotionsverfahren unter gemeinschaftlicher Betreuung der beiden Universitäten zum Erwerb des Doktors der Rechte der Universitäten Paris I Panthéon-Sorbonne und Osnabrück zugelassen werden, der

1. an der Universität Osnabrück als Heimatuniversität und an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne als Partneruniversität gemäß den Voraussetzungen des Artikels 2 dieser Vereinbarung als Doktorand angenommen wird oder
2. an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne als Heimatuniversität und der Universität Osnabrück als Partneruniversität gemäß den Voraussetzungen des Artikels 3 dieser Vereinbarung als Doktorand angenommen wird.

Artikel 2

Ein Bewerber, welcher die Durchführung eines gemeinschaftlich betreuten Promotionsverfahrens an der Universität Osnabrück als Heimatuniversität beantragt, muss die Voraussetzungen der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung erfüllen und den Nachweis erbringen, dass ein Professor des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück und ein Professor der Rechte der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne sein Dissertationsthema angenommen und sich zur gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Betreuung schriftlich bereit erklärt haben. Der Bewerber ist berechtigt, sich unter Vorlage dieser schriftlichen Erklärung an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne einzuschreiben, wobei er von etwaigen Studiengebühren befreit ist. Bei der Einschreibung als Doktorand an der Universität Osnabrück wird das Dissertationsthema auch bei der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne zur Hinterlegung eingereicht.

Artikel 3

Ein Bewerber, welcher die Durchführung eines gemeinschaftlich betreuten Promotionsverfahrens an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne als Heimatuniversität beantragt, muss die Maîtrise en droit und ein Diplôme d'études approfondies (DEA) erworben haben; anstelle eines DEA kann in der Regel ein Diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS) mit Prädikat anerkannt werden. Die Einschreibung als Doktorand erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag eines Professors des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück und eines Professors der Rechte der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne, die sich beide zur gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Betreuung schriftlich bereit erklärt haben. Der

Bewerber ist berechtigt, sich unter Vorlage dieser schriftlichen Erklärung an der Universität Osnabrück einzuschreiben, wobei er von etwaigen Studiengebühren befreit ist. Bei der Einschreibung als Doktorand an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne wird das Dissertationsthema auch bei der Universität Osnabrück zur Hinterlegung eingereicht.

Artikel 4

Die maximale Frist zur Vorlage der Dissertation zur Begutachtung beträgt in der Regel drei Jahre. Diese Frist kann auf Antrag des Bewerbers verlängert werden, sofern sich beide Betreuer hiermit schriftlich einverstanden erklären.

Artikel 5

Die Forschungsarbeit wird an beiden Partneruniversitäten durchgeführt. Über die Dauer der jeweiligen Forschungsabschnitte entscheidet der Bewerber unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erfordernisse und im Einvernehmen mit seinen wissenschaftlichen Betreuern selbst. Die Dauer der Forschungsarbeit an der Partneruniversität soll im Regelfall ein Semester nicht unterschreiten.

Artikel 6

Der Bewerber genießt an beiden Universitäten dieselben Rechte und Pflichten wie andere Doktoranden der beiden Universitäten.

Artikel 7

Für die Durchführung von Promotionsverfahren unter gemeinschaftlicher Betreuung muss der Bewerber sowohl die Voraussetzungen der französischen Vorschriften als auch die Voraussetzungen der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück erfüllen.

Artikel 8

Die französischen Vorschriften über die Durchführung von Promotionsverfahren unter gemeinschaftlicher Betreuung, auf deren Grundlage diese Vereinbarung geschlossen wird, sehen folgende Voraussetzungen vor:

1. die Annahme der Dissertation muss von dem der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne angehörigen wissenschaftlich betreuenden Professor beantragt werden;
2. zwei positive Beurteilungen der Dissertation, die von Professoren verfasst wurden, die nicht der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne angehören, müssen die Zulassung empfehlen; ein Professor soll in der Regel der Universität Osnabrück angehören;
3. der Präsident der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne muss die Dissertation annehmen.

Um das vorgenannte Verfahren in Gang zu setzen, bedarf es der Einreichung von sechs Exemplaren der Arbeit an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne.

Artikel 9

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück sieht insbesondere folgende Voraussetzungen vor:

1. Zwei vom Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften bestimmte Berichterstatter müssen die Annahme der Dissertation empfehlen; der Erstberichterstatter ist in der Regel der wissenschaftliche Betreuer der Dissertation an der Universität Osnabrück.
2. Im Übrigen wird auf den Wortlaut der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Artikel 10

Die Dissertation muss in deutscher oder französischer Sprache verfasst sein. Ihr ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache beizufügen.

Artikel 11

Der Bewerber wählt diejenige Universität, an der er die mündliche Prüfung ablegen will. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Universität, an der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soweit sich aus der vorliegenden Vereinbarung nichts anderes ergibt.

Artikel 12

Die Prüfungskommission ist in der Regel paritätisch zusammengesetzt, nämlich aus den beiden wissenschaftlichen Betreuern, einem weiteren französischen Rechtsprofessor und einem weiteren deutschen Rechtsprofessor.

Artikel 13

Findet die mündliche Prüfung an der Universität Osnabrück statt, so wird sie in Form einer wissenschaftlichen Verteidigung der Thesen der Dissertation (Disputation) durchgeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Wortlaut der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Artikel 14

Findet die mündliche Prüfung an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne statt, so wird sie in Form einer wissenschaftlichen Verteidigung der Thesen der Dissertation (Disputation) durchgeführt.

Artikel 15

Das Prüfungsgespräch erfolgt hauptsächlich in der Landessprache derjenigen Universität, an welcher die Prüfung stattfindet; es kann aber auch die jeweils andere Sprache benutzt werden.

Artikel 16

Wird das mündliche Prüfungsverfahren an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne durchgeführt, so wird die Gesamtnote einvernehmlich von den Mitgliedern der Prüfungskommission festgesetzt.

Wird das mündliche Prüfungsverfahren an der Universität Osnabrück durchgeführt, so setzt sich die Gesamtnote aus der Bewertung des schriftlichen Teils des Prüfungsverfahrens (schriftliche Gesamtnote) und des mündlichen Teils des Prüfungsverfahrens (mündliche Gesamtnote) zusammen.

Zur Ermittlung der schriftlichen Gesamtnote wird der Durchschnitt aus den für die Dissertation vergebenen Noten des oder der französischen Gutachter einerseits sowie des oder der deutschen Gutachter andererseits gebildet.

Die Prüfer bewerten die in der Disputation erbrachte Leistung mit den Noten „summa cum laude“, „magna cum laude“, „cum laude“, „satis bene“, „rite“ oder „insufficenter“ (nicht bestanden). Bei Abweichungen entscheidet der Dekan oder sein Stellvertreter nach Rücksprache mit den Prüfern auf der Grundlage der von diesen festgesetzten Noten.

Die Gesamtnote bildet sich aus dem Durchschnitt der schriftlichen und der mündlichen Gesamtnote. Weichen diese um höchstens eine Notenstufe voneinander ab, ist die schriftliche Gesamtnote ausschlaggebend.

Artikel 17

Ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestimmendes Kommissionsmitglied verfasst über das schriftliche und das mündliche Verfahren einen Bericht entsprechend den Vorschriften der Universität, an der der mündliche Teil der Prüfung abgelegt wird. Dieser Bericht gilt als Prüfungsbericht über die wissenschaftliche Verteidigung im Sinne des französischen Rechts. Er muss in beiden Sprachen verfasst sein und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet werden.

Artikel 18

Jede der beiden Universitäten händigt dem Bewerber unter ihrem eigenen Siegel eine Doktorurkunde aus, aus der hervorgeht, dass die Dissertation unter gemeinschaftlicher Betreuung mit der Partnerhochschule erstellt wurde. Die Urkunde wird unter dem Tag der mündlichen Prüfung vom Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück bzw. vom Präsidenten der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne unterzeichnet und mit dem jeweiligen Siegel versehen ausgefertigt. Wurde die mündliche Prüfung an der Universität Osnabrück abgelegt, so händigt die Universität Paris I Panthéon-Sorbonne eine Doktorurkunde nach Vorlage einer Bescheinigung aus, in welcher die Universität Osnabrück bestätigt, dass die mündliche Prüfung bestanden wurde. Entsprechendes gilt bei Ablegung der mündlichen Prüfung an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne.

Die Notenäquivalenz ist folgende:

Fachbereich Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück

Universität Paris I Panthéon-Sorbonne

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
satis bene
rite
insufficenter

très honorable avec les félicitations du jury
très honorable
honorable
assez bien
absence de mention
refus de délivrance du grade de docteur

Die Universität Osnabrück kann die Aushändigung der Doktorurkunde an die Bedingung knüpfen, dass der Bewerber die von der Promotionsordnung vorgesehene Anzahl von Vervielfältigungen der Dissertation an den Fachbereich abliefern. Im Einzelnen wird auf den Wortlaut der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Artikel 19

Nach erfolgter Promotion darf der Bewerber den Titel entweder in der französischen Form „docteur en droit“ (auch mit dem Zusatz „des Universités de Paris I et Osnabrück“ oder „des Universités de Paris I Panthéon-Sorbonne et Osnabrück“) oder in seiner deutschen Form „Dr. iur.“ (auch mit dem Zusatz „Paris/Osnabrück“ oder „der Universitäten Paris I Panthéon-Sorbonne und Osnabrück“) führen.

Artikel 20

Diese Vereinbarung tritt mit dem Augenblick ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die beiden Universitäten verpflichten sich, sie gegebenenfalls zu aktualisieren.

Paris, den _____

Osnabrück, den 14. März 2003

Der Präsident der Universität
Paris I Panthéon-Sorbonne

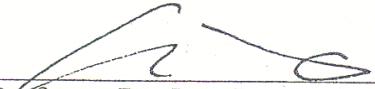
Der Präsident der
Universität Osnabrück

Professor Michel Kaplan



Professor Dr. Rainer Künzel

Der Dekan des Fachbereichs Rechts-
wissenschaften der Universität Osnabrück



Professor Dr. Jens-Peter Schneider